

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HFL Herbst Frischelogistik GmbH für Transport, Fracht und Spedition

Stand: 01.03.2020

1. Geltungsbereich

a)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für **alle Verträge** über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen sowie eventueller zusätzlicher Leistungen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.

b)

Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers bzw. Spediteurs (nachfolgend: Auftragnehmer oder Frachtführer) sowie die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und die VBGL gelten nicht, es sei denn, die HFL Herbst Frischelogistik GmbH (nachfolgend: HFL oder Auftraggeber) hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Beantwortung der Transportbedingungen sowie AGBS der HFL mit eigenen Bedingungen als Auftragsannahme sind ungültig und werden ausdrücklich nicht akzeptiert. Soweit die Geltung der ADSp oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart sein sollte, gelten diese nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Zustandekommen des Einzelvertrages

Soweit zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag abgeschlossen ist, kommt der Einzelauftrag durch den **Zugang des Auftrages** beim Auftragnehmer und die Annahme durch den Auftragnehmer, die auch in der tatsächlichen Ausführung des Auftrages zu sehen ist, zustande. Für den Fall, dass Aufträge durch den Auftragnehmer ausnahmsweise nicht angenommen werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, HFL dies unverzüglich nach Auftragseingang bei ihm mitzuteilen, damit andere Dienstleister beauftragt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Liefertermine, Lieferfristen

a)

Die vereinbarten **Anlieferfristen und -termine** laut Transportauftrag sind verbindlich. Der Auftragnehmer wird gesondert darauf hingewiesen, dass es bei Nichteinhaltung von Anlieferfristen und -terminen zu einer nicht mehr erfolgenden Annahme der Ware kommt. In diesem Fall erfolgt eine Abfertigung vielfach erst am nächsten Tag und die darauf entstehenden Warte- und Standgelder sind vom Auftragnehmer zu tragen. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Sendung bei der vom Auftraggeber benannten Ablieferungsanschrift und die Übergabe an den jeweiligen Empfänger. Soweit sich nichts anderes bestimmen lässt, beginnen Lieferfristen mit dem Zeitpunkt der Auftragserteilung. Bei **Nichtgestellung** haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für alle Folgekosten, eine Verrechnung mit Frachtkosten aus anderen Aufträgen gilt als vereinbart.

b)

Erkennt der Frachtführer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden oder dass er fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann, so hat er dies gegenüber dem im jeweiligen Transportauftrag genannten **Ansprechpartner** vom Auftraggeber unverzüglich **mitzuteilen**. Bei Nichterreichbarkeit dieses Ansprechpartners sind die allgemeinen und ebenfalls im Transportauftrag angegebenen Kontaktdaten vom Auftraggeber zu verwenden. Den aus einer schuldhaft unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden hat der Frachtführer unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/ oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen zu ersetzen. Gesonderte Vertragsstrafenregelungen bleiben hiervon unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei **Nicht-Einhaltung der Meldepflicht** des Auftragnehmers bei Verzögerungen oder Problemen jeglicher Art behalten wir uns das Recht vor, die kundenseitig vereinbarte Konventionalstrafe weiter zu berechnen.

c)

Hierzu zählen ebenfalls Frachtausfälle oder Ladeverzögerungen, aufgrund von **höherer Gewalt** (u.a. Verspätung des Schiffes, Streik, Unwetter), diese werden ebenfalls nicht vergütet und können nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus sind ebenfalls jegliche Umladungen bzw. Einlagerungen von Ware ausdrücklich verboten.

4. Durchführung des Transportes

a)

Sämtliche Kosten für die Durchführung der Transporte bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Ablieferadresse sind in den **vereinbarten Preisen** enthalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

b)

Der Frachtführer hat jederzeit sicherzustellen, dass sämtliche zur Beförderung der jeweiligen Güter geltenden gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt eingehalten werden. Insbesondere hat der Frachtführer beim Lebensmitteltransport auch eine ständige **Temperaturüberwachung und -dokumentation** zu garantieren. Weitere Anforderungen zu den einzusetzenden Fahrzeugen ergeben sich aus den Einzelaufträgen.

c)

Fahrzeuge in beladenem Zustand sind in keinem Fall unbeaufsichtigt abzustellen.

d)

Frachtpapiere und Ladelisten werden dem Frachtführer bei der jeweiligen Beladung zur Verfügung gestellt. Der Frachtführer ist verpflichtet, diese Unterlagen hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit im Rahmen der für ihn gegebenen Möglichkeiten zu **überprüfen** und eventuelle Abweichungen zu anderen Papieren unverzüglich der Beladestelle und dem Auftraggeber mitzuteilen.

5. Be- und Entladung, Ladungssicherung, Verpackung

a)

Der Frachtführer ist zum **Be- und Entladen** einschließlich der Herstellung der betriebs- und beförderungssicheren Verladung verpflichtet und ihm obliegt die Gewährleistung und Herstellung der beförderungs- und betriebssicheren Verladung und der Betriebssicherheit des eingesetzten Fahrzeuges. Der Frachtführer verpflichtet sich, sämtliche zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere die VDI-Richtlinie 2700 ff einzuhalten, insbesondere hat der Frachtführer bzw. der von ihm eingesetzte Fahrer die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit die Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die **Beförderungssicherheit** der Ladung bis zur letzten Entladestelle herzustellen und diese uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Die Vergütung für die Be- und Entladung wird im Rahmen der Preisbildung berücksichtigt und umfasst auch diese Leistungen.

b)

Vor Beginn der Fahrt ist auf eventuell vorhandene und **erkennbare Mängel der Güte und Anzahl** gegenüber dem im jeweiligen Transportauftrag genannten Ansprechpartner vom Auftraggeber sowie gegenüber dem Personal der Beladestelle hinzuweisen. Der Auftragnehmer muss bei der Beladung anwesend sein, ansonsten ist dies schriftlich im CMR zu vermerken und vom Absender zu quittieren. Bei Nichterreichbarkeit dieses Ansprechpartners sind die allgemeinen und ebenfalls im Transportauftrag angegebenen Kontaktdaten vom Auftraggeber zu verwenden. In keinem Fall darf ein Transport begonnen werden, wenn erkennbare Mängel von Seiten des Frachtführers festgestellt werden. Eventuelle **Mängel** sind in den Frachtpapieren vor Beginn der Fahrt zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

dokumentieren und gegenzeichnen zu lassen. Für den Fall, dass keine Mängelanzeige durch den Frachtführer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde. Soweit trotz Erkennbarkeit keine Mängelanzeige durch den Frachtführer erfolgt, wird weiter auf den Einwand der **ungenügenden Verpackung** durch den Absender verzichtet.

c)

Der Frachtführer verpflichtet sich, sämtliche von ihm eingesetzten Fahrer hinsichtlich der **Ladungssicherung** regelmäßig zu schulen, soweit dies für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Auf entsprechende Anforderungen sind Schulungsnachweise der eingesetzten Fahrer zur Verfügung zu stellen.

Der Frachtführer garantiert die ordnungsgemäße Verstaueung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt dem Auftraggeber im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/ oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen frei. Sämtliche Schäden sowie Fehlmengen und Reklamation sind im Rahmen der **Entladung** unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Der LKW verbleibt bis zur Weisung an der Entladestelle.

6. Bestimmungen für Lebensmittel- und temperaturgeführte Transporte

a)

Im Rahmen der Durchführung von **Lebensmittel- und temperaturgeführten Transporten** verpflichtet sich der Frachtführer, ein hygienisch einwandfreies, sauberes, ausgewaschenes und geruchsneutrales Fahrzeug zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, die IFS (International Food Standard) -Vorgaben verbindlich einzuhalten.

Bei sämtlichen temperaturgeführten Transporten ist der lückenlose Nachweis der Transporttemperatur während der gesamten Obhutzeit des Frachtführers zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen von Tiefkühltransporten ist der Laderaum vor Ladebeginn auf mindestens -18 °C vorzukühlen. Der Frachtführer verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung von Tiefkühltransporten dauerhaft/lückenlos eine Temperatur von -25 °C (Setpointeinstellung während des Transports) einzuhalten und dies lückenlos zu dokumentieren.

b)

Der Frachtführer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche **Warenbegleitpapiere** unmittelbar nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Sollten Differenzen auftreten, sind diese dem im jeweiligen Transportauftrag genannten Ansprechpartner vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterreichbarkeit dieses Ansprechpartners sind die allgemeinen und ebenfalls im Transportauftrag angegebenen Kontaktdaten vom Auftraggeber zu verwenden. **Differenz und Warenschäden** sind umgehend dem Auftraggeber zu melden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Palettenhandling und Lademitteltausch

Der **ordnungsgemäße 1:1-Palettentausch** ist zu beachten. Bei nicht Einhaltung behalten wir uns vor nach Rechnungseingang eine Palettenrechnung auszustellen. Nicht-getauschte Paletten müssen innerhalb von **28** Tagen an der jeweiligen Ladestelle bzw. der im Transportauftrag angegebene Ort zur Verfügung „HFL“ abgegeben werden. Die Rechnung wird nach Vorlage des originalen Palettenausgleich-Beleges storniert. Hierbei gelten die folgenden Preise bei Nichttausch der Ladehilfsmittel: 12,00 Euro je Europalette, 9,00 Euro je Düsseldorfer Palette und 62,00 Euro je H1 Palette inklusive Bearbeitungsgebühren. Eine Verrechnung von Palettenschulden und Fracht gilt als vereinbart und wird bei Frachtpreiszahlung und fehlendem Ausgleich innerhalb der gesetzten Frist in Abzug gebracht.

8. Vergütung

Die zwischen den Parteien **vereinbarten Preise** sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als all-Inclusive-Preise und schließen Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und in Textform festgehalten ist. Eine Vergütung bei Umsatzausfällen durch höhere Gewalt, Stau, sowie Lenk- und Ruhezeiten ist ausgeschlossen und geht somit nicht zu Lasten des Auftraggebers und wird daher nicht vergütet. Dieser Umstand ist als Ausfall ohne Umsatz zu deklarieren.

9. Zahlung

a)

Die **Frachtzahlung** erfolgt nach 45 Tagen nach Zugang Ihrer **Rechnung** und nur gegen Ablieferung der original beschriebenen Empfangsquittungen (Original-CMR/KVO, quittierter Lieferschein, Palettenschein) die innerhalb von **10** Tagen nach dem Entladetag von Ihnen bei uns einzureichen sind. Bei nicht termingerechter Übersendung der Abliefernachweise erfolgt ein Abzug von 50,00 € vom Frachtpreis. Vorab können die Warenbegleitdokumente an die nachfolgende E-Mail-Adresse versendet werden → abrechnung@hfl-logistik.com + Angabe der Transportauftragsnummer.

b)

Es wird klargestellt, dass die Zahlungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn sämtliche Warenbegleitpapiere und Ablieferungsnachweise, sowie Palettenbegleitscheine vom Frachtführer an den Auftraggeber übersandt wurden. Resultierende Nebenkosten und Spesen aus dem Zahlungsverkehr mit Unternehmen, welche nicht EU-Ländern zugehörig sind, werden vom Frachtpreis abgezogen bzw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von **nationalen Beförderungen** nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und **internationalen Beförderungen** gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. Soweit keine zwingenden Vorschriften zur Anwendung gelangen, gelten diese AGB sowie in den nicht geregelten Teilbereichen ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen deutschen Rechts.

Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich werden gem. § 449 Abs. 2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 Abs. 1 und 2 HGB sowie abweichend der ADSp bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts der Sendung festgesetzt.

11. Versicherung

a)

Der Frachtführer verpflichtet sich, eine **Verkehrshaftungsversicherung** mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG und eine **Fahrzeughaftpflichtversicherung** mit einer Mindestdeckungssumme von 100 Mio. € für Sach- und Personenschäden und einer Mindestdeckungssumme von 15 Mio. € für die einzelne geschädigte Person sowie eine **Betriebshaftpflichtversicherung** unter Einbeziehung von Tätigkeitsschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten. Bei **grenzüberschreitendem Verkehr** im Straßenverkehr ist der Frachtführer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend den Bestimmungen des § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug- und Betriebshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.

b)

Sämtliche Versicherungen sind vor **Vertragsabschluss** bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis des Bestehens der Versicherung ist durch den Auftragnehmer jährlich bzw. mit dem Ablauf einer Versicherung gem. der Bestätigung ohne besondere Aufforderung seitens HFL zu erbringen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

Der Frachtführer ist nicht berechtigt, **Gegenansprüche vom Auftraggeber** aufzurechnen und/ oder Zurückbehaltungsrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gütern und/oder an der Leistung selbst, geltend zu machen. Der Frachtführer ist nicht berechtigt, Pfandrechte an zur Beförderung übergebenen Gütern geltend zu machen. Das Frachtführer- bzw. Lagerhalterpfandrecht und sonstige Pfandrechte werden ausgeschlossen.

13. Einhaltung des Mindestlohnes

Der Frachtführer garantiert, die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines **allgemeinen Mindestlohns** (Mindestlohngesetz - MiLoG) uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere erklärt der Frachtführer, dass er sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach dem gesetzlichen Mindestlohn bezahlt und die entsprechende Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornimmt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

14. Regelungen zum GüKG

a)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung der nachfolgend genannten **Verpflichtungen von Seiten des Frachtführers** umfasst:

- Der Frachtführer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) zu verfügen und diese Erlaubnisse und Berechtigungen in zulässiger Weise zu verwenden. Es wird insbesondere versichert, nur zulässige Kabotagefahrten durchzuführen.
- Von Seiten des Frachtführers wird nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt; das gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandstaaten.
- Der Frachtführer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7 b Abs. 1 S. 2 GüKG bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten – soweit dies erforderlich ist – in der jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
- Der Frachtführer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

seinem Personal aushändigen zu lassen. Insoweit wird der Frachtführer entsprechende Weisungen an sein Personal erteilen.

b)

Sämtliche Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 5, 6 GüKG sind bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung, spätestens jedoch vor Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Nur bei ordnungsgemäßigem Vorhandensein sämtlicher Nachweise werden vom Auftraggeber Aufträge erteilt. Der Nachweis der Aufrechterhaltung der vorgenannten Erlaubnisse und Berechtigungen ist jährlich bzw. mit dem Ablauf ohne besondere Aufforderung seitens des Auftraggebers durch den Frachtführer selbständig zu erbringen.

15. Regelung zu Lenk- und Ruhezeiten

a)

Der Auftraggeber und der Frachtführer sind sich darüber einig, dass eine vertragsgemäße Durchführung der Transporte auch die Einhaltung sämtlicher Vorschriften über **Lenk- und Ruhezeiten** und Fahrpersonal beinhaltet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Frachtführer insbesondere zu garantieren, dass

- bei der Durchführung von Transporten sämtliche Lenk- und Ruhezeiten für Fahrpersonal gemäß Verordnung (EG) 561/2006, Fahrpersonalgesetz und Fahrpersonalverordnung beachtet werden,
- ausschließlich Fahrpersonal gestellt wird, das im Hinblick auf bereits geleistete Lenkzeiten, sowie einzuhaltende Ruhezeiten persönlich in der Lage ist, den vereinbarten Transport zu den vereinbarten Bedingungen unter **Einhaltung** sämtlicher vorgenannter Vorschriften durchzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zum Zwecke der **Kontrolle** bereits erbrachter Lenkzeiten sowie des Zeitpunktes der letzten Ruhezeit vom eingesetzten Fahrpersonal die Vorlage der mitzuführenden Diagrammscheiben sowie für den Fall der Ausrüstung mit einem digitalen Kontrollgerät den Ausdruck der entsprechenden Daten zu verlangen. Der Frachtführer weist das von ihm eingesetzte Fahrpersonal entsprechend an und stellt sicher, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

b)

Nach Übermittlung der Disposition an den Frachtführer oder dessen Vertreter ist der Frachtführer verpflichtet, die Disposition unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere Streckenführung, Personaleinsatz etc. zu überprüfen. Soweit er hierbei feststellen sollte, dass eine **Transportdurchführung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben**, insbesondere der geltenden Lenk- und Ruhezeitenvorschriften nicht hinreichend sichergestellt werden kann, ist er zu einer unverzüglichen Mitteilung an den Auftraggeber verpflichtet. In keinem Fall darf eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten oder eine Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten erfolgen.

c)

Es wird klargestellt, dass die **Unterrichtung, Schulung und Einweisung** des eingesetzten Personals hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten weiterhin ausschließlich dem Frachtführer unterliegen. Der Auftraggeber ist insoweit nicht berechtigt, Anweisungen an das Personal des Frachtführers zu erteilen.

d)

Sofern der Auftraggeber bzw. die von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Frachtführers/seines Personals mit **Bußgeldern, Verfallsanordnungen oder sonstigen Sanktionen** belegt werden, ist der Frachtführer verpflichtet, diese zu erstatten und dem Auftraggeber bzw. den nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts Verpflichteten hiervon im Innenverhältnis unter Berücksichtigung evtl. bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbeschränkungen frei zu stellen.

16. Kundenschutz

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist ein von Vertrauen geprägtes Verhalten aller Beteiligten. Vor diesem Hintergrund wird auch ein **absoluter Kundenschutz** während der Dauer der Zusammenarbeit sowie eines weiteren Zeitraumes von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit zugunsten vom Auftraggeber vereinbart. Der Kundenschutz bezieht sich auf solche Kunden, für die der Frachtführer durch den Auftraggeber eingesetzt wird und die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zwischen dem Frachtführer und dem Auftraggeber nicht bereits Kunden des Frachtführers sind. Der **Kundenschutz** bezieht sich auch auf Be- und Entladestellen, mit denen der Auftraggeber Geschäftsbeziehungen im Fracht- oder Speditionsbereich unterhält und die der Frachtführer im Rahmen des Geschäftsverhältnisses mit dem Auftraggeber anfährt. Bei schuldhafter **Verletzung der Kundenschutzklausel** durch den Frachtführer ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25.000,00 € geltend zu machen. Über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche bzw. sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

17. Vertraulichkeit der Geschäftsverbindung

Der Frachtführer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen **kaufmännischen oder technischen Einzelheiten**, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, **vertraulich zu behandeln** und keinem Dritten zugänglich zu machen. Das eigene Personal ist entsprechend zu verpflichten. Diese **Verpflichtung** gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

uneingeschränkt fort. Bei schuldhafter Verletzung der **Geheimhaltungspflicht** ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden einzelnen Fall der **Zuwerhandlung** eine pauschale Schadenersatzforderung in Höhe von 25.000,00 € geltend zu machen. Über diesen Betrag hinausgehende Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

18. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, **Daten**, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Frachtführer erhalten werden, nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist das für den Hauptsitz des Auftraggebers in Bad Hersfeld örtlich und sachlich zuständige Gericht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die CMR Anwendung findet, vereinbaren die Parteien den vorstehenden Gerichtsstand als zusätzlichen Gerichtsstand im Sinne von Art. 31 Abs. 1 CMR.

Es gilt **ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland**, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit zwingende internationale Regelungen in Teilbereichen Regelungslücken enthalten und hier ergänzendes nationales Recht zur Anwendung gelangen sollte.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne **Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen** rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. In einem solchen Falle gilt anstelle der unwirksamen Klausel das Gesetz.